



Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung in besonderen Fällen (§ 37/2 HwO; § 45/2 BBiG)

Hinweis:

Zur Gesellen-/ Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Antragsteller:

Name

Vorname

Anschrift:

Strasse

Plz

Wohnort

Geburtsdatum/Geburtsort

Telefon

Begründung des Antrages:

- Umfangreiche Nachweise über Tätigkeiten in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll sind in Kopie als Anlage beizufügen.

Die Anträge für die Sommerprüfung sind bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres, die der Winterprüfung bis spätestens 01. September des jeweiligen Jahres zu stellen (gewünschter Termin bitte ankreuzen).

Prüfungstermin: Gesellenprüfung Sommer 20__

z.B.: 2017

Gesellenprüfung Winter __/__

z.B.: 17/18

Ausbildungsberuf in dem die Prüfung abgelegt werden soll

Datum

Ort

Unterschrift